

Kindergeld und Kinderzuschlag

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Kindergeld

Das Kindergeld zählt zu den wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Kindergeld erhalten alle Familien unabhängig von ihrem Einkommen. Es wird grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Für den Bezug von Kindergeld für Kinder über 18 Jahren müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Familien bekommen ab 1. Januar 2025 für jedes Kind 255 Euro Kindergeld pro Monat. Auch EU-/EWR-Staatsangehörige, die in Deutschland leben und/oder arbeiten, können Kindergeld bekommen. Das heißt, auch Grenzgänger, deren Kinder in einem anderen EU-/EWR-Land leben.

Kindergeld beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Grenzgänger oder Arbeitnehmer, deren Kinder nicht in Deutschland wohnen, müssen das Kindergeld bei der für ihr Land zuständigen Familienkasse beantragen.

Hinweis: Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

Anträge, die per E-Mail übermittelt werden, wegen

der fehlenden Unterschrift, aufgrund der Änderung des § 67 Satz 1 EstG, nicht mehr zulässig sind. Eingegangene Anträge per E-Mail werden von der Familienkasse daher nicht mehr bearbeitet. Alle Antragsteller, die keine BundID (bzw. eID für Ausländerinnen und Ausländer) haben, müssen die Formulare und notwendigen Unterlagen für den Erstantrag per Post schicken, ansonsten kann das Online-Kommunikationsangebot genutzt werden - www.familienkasse.de/mitteilungen

Land	Kontaktdaten der zuständigen Familienkasse
Belgien Bulgarien Luxemburg Niederlande Ungarn	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland 55149 Mainz DEUTSCHLAND Fax: +49 (681) 944 910 5324
Frankreich Schweiz Tschechische Republik	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Baden-Württemberg West 76088 Karlsruhe DEUTSCHLAND Fax: (für Frankreich) +49 (781) 9393 697 Fax: (für Schweiz) +49 (7621) 178 260 585
Österreich Kroatien	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Süd 93013 Regensburg DEUTSCHLAND Fax: +49 (851) 508 617

Polen	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen 09092 Chemnitz DEUTSCHLAND Fax: +49 (3591) 661 878
alle anderen EU-/EWR- Mitgliedstaaten	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Nord 90316 Nürnberg DEUTSCHLAND Fax: +49 (911) 529 3997

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag ist eine ergänzende Geldleistung. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die Kindergeld erhalten, können sie zusätzlich beantragen. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Ab 1. Januar 2025 wird der Kinderzuschlag maximal 297 Euro pro Kind und Monat betragen. Seit dem 1. Januar 2020 ist die obere Einkommensgrenze entfallen. Außerdem wird das Einkommen der Eltern, das über ihren Eigenbedarf hinausgeht, nur noch zu 45% statt bisher 50% auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag bietet Familien mit kleinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung. Um ihn zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.

– Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Elternpaare) bzw. 600 Euro (Alleinerziehende).

– Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Grenzgänger*innen haben keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Ab dem 1. Juli 2022 wird diese Leistung nur noch Personen mit Wohnsitz in Deutschland zugesprochen.

Alle Informationen zum Thema Kindergeld, Kinderzuschlag und Antragsformulare finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. Unsere **Beratung ist kostenfrei**. Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

